Härte, weil er bereits bei Niederlegung seines Amts im Jahre 1835, und also schon bei dem Erscheinen des Gesetzes Witwer gewesen und nur Kinder gehabt habe, welche bereits das 18. Lebensjahr überschritten hätten, es sei also gar nicht möglich, daß seine einstigen Hinterlassenen jemals an der Wohlthat der Stiftung Theil haben könnten, und mit gleichem Rechte würde man die katholischen Geistlichen des Vaterlandes nöthigen können, zu einer Witwen- und Waisenkasse beizutragen. Wäre übrigens in der 9. §. des Gesetzes ausgesprochen worden, daß alle, und selbst emeritirte Geistliche Mitglieder der Pensionsanstalt würden und nicht anders austreten könnten, als durch Niederlegung ihres Amts, so würde er einen Grund für seinen Wunsch, zu der fraglichen Anstalt gar nicht gezogen zu werden, leicht davon hernehmen können, daß eben dort der Fall angegeben sei, in welchem ein Geistlicher aus der Anstalt treten könne, nämlich mit der Niederlegung seines Amtes — ein Fall, in dem genau er sich befinde — wenn anders die Worte selbst, daß ein emeritirter Geistlicher sein Amt niederlegen könne, nicht in sich unklar wären und einen Widerspruch enthielten, da nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zwischen „Emeritirung" und „Niederlegung des Amtes" ein Unterschied gar nicht statt finde, jeder Emeritus wenigstens sein Amt niedergelegt habe. Hieran knüpft daher Herr Reclamant die Bitte:

es wolle die Ständeversammlung, im Verein mit der hohen Staatsregierung den Grundsatz aussprechen, daß die in der 5. §. des fraglichen Gesetzes enthaltene Bestimmung, wornach Substituten mit dem Senior den jährlichen Beitrag nur einmal, zusammen zu zahlen haben, auch auf das Verhältniß der emeritirten Geistlichen und ihrer Amtsnachfolger anzuwenden sei. —

Die Deputation, welcher dieses Gesuch zur Begutachtung übergeben worden, fand sich genöthigt, zuvörderst über die Gründe, aus denen das anscheinend nicht unbillige Gesuch des Herrn Impetranten zurückgewiesen worden sei, nähere Erkundigung einzuziehen und es ist ihr hierauf, durch Vermittelung des hohen Gesammtministerii die Auskunft ertheilt worden,

daß das hohe Cultusministerium, im Einverständniß mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern die Frage, ob ein emeritirter Geistlicher mit seinem Amtsnachfolger die Beiträge zur Pensionskasse blos einmal und zusammen zu berichtigen habe? stets verneinend in allen vorgekommenen Fällen beantwortet habe.

Emeritirte Geistliche seinen nämlich wirkliche Theilnehmer der Anstalt und daher zu Entrichtung der jährlichen Beiträge verpflichtet. Die Ausnahme, welche das Gesetz in Ansehung der Substituten mache, könne auf ein anderes Verhältniß nicht angewendet, noch ausdehnend erklärt werden, eben weil es eine Ausnahme sei. Das Verhältniß des activen Geistlichen zum Emeritus, sei auch dem des Seniors zum Substituten nicht ganz gleich, sondern nur insofern ähnlich, als beide das Einkommen einer Stelle unter sich theilten. Während aber der Emeritus in den meisten Fällen die Hälfte des Einkommens beziehe, erhalte der Substitut vom Senior nur ein Dritttheil, dem Emeritus könne an seinem Einkommen so wenig als seinem Nachfolger etwas entzogen werden, der Substitut habe dagegen eine noch ganz unsichere Stellung — er habe keinen Anspruch auf das Amt, an dessen Verwaltung er Theil nehme, er könne auf ein weniger einträgliches versetzt werden, ja sogar ganz wieder außer Thätigkeit kommen. Viele Substituten blieben deshalb unverheirathet, während bei der Emeritirung eines Geistlichen in den meisten Fällen eine zweite Familie wegen eines und desselben Amts Ansprüche an die Pensionskasse erlange, es würde daher eine Benachtheiligung der Pensionskasse sein, wenn die den Substituten gewährte Erleichterung den Emeritirten zugestanden werden sollte. —

Diese Auskunftsertheilung nun hat der Deputation jeden Zweifel über die anfänglich als billig erachtete Bevorwortung des vorliegenden Gesuchs genommen, und läßt erwarten, daß Herr Reclamant durch deren Vernehmung sich völlig beruhigt finden werde. —

Zu bemerken erlaubt sich daher blos die Deputation, daß auch bei den Berathungen über das Gesetz vom 1. December 1837 irgend ein Antrag auf Gleichstellung der emeritirten Geistlichen mit den Substituten, rücksichtlich der zu entrichtenden jährlichen Beiträge nicht gestellt worden ist

Wenn endlich Herr Reclamant in der Wortstellung der §. 9, wo von der Niederlegung eines geistlichen Amts, als einem Mittel, sich der Beitragsleistung zur Pensionskasse zu entziehen, die Rede ist, einen unklaren Sinn und einen Widerspruch findet, so wird die Ergegnung genügen, daß nach dem logischen Sinn, unter der Amtsniederlegung dort gar nicht der Fall der Emeritirung, sondern der gänzliche Austritt aus dem geistlichen Stande, oder die, mit Verzichtung auf alle Amtsemolumente verknüpfte Niederlegung verstanden worden sei, und nur habe verstanden werden können, weil derjenige, welcher aus einer bestimmten amtlichen Stellung Vortheile bezieht, nothwendig auch die mit solcher verbundenen Lasten zu tragen verpflichtet ist. —

Die Deputation empfiehlt daher der Kammer
die Ablehnung des Gesuchs und die Abgabe der Reclamation an die zweite Kammer zur Beschlußnahme.

D. Großmann: Der alte würdige Mann, der hier reclamirt, thut mir leid, allein ich glaube, ihm ist nicht zu helfen und er muß seinen normirten Beitrag als eine Calamität, die ihn trifft, ertragen. Es sind mir aber mehre und ähnliche Fälle vorgekommen, wo unbeweibte oder verwitwete emeritirte Geistliche Beiträge geben mußten, deren Kinder längst schon versorgt waren; zweie aber waren noch verheirathet, und deren Witwen danken Gott, daß sie nun diese Pension beziehen. Ich weiß allerdings der geehrten Deputation nichts entgegenzusetzen, um so mehr, als alle Witwenkassen auf die Stellen gegründet sein müssen, eine Verdoppelung der Familie bei Fällen der Emeritirung ohne Beitragspflichtigkeit den Kassen zu großem Nachtheile gereichen müßte.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag unserer Deputation geht dahin, das Gesuch, weil sie es nicht bevorworten könne, zurückzuweisen, jedoch als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, an die zweite Kammer annoch abzugeben; und ich frage die Kammer: ob sie hierin ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig beigetreten. —

Präsident v. Gersdorf: Ich ersuche nun Herrn v. Posern uns den Bericht der dritten Deputation über die Petition des Gewerbevereins zu Dresden wegen Erlassung eines Patentgesetzes vorzutragen.

Referent v. Posern: Der Bericht der dritten Deputation

SLUB
Wir führen Wissen.